

Schritte auf dem Weg zum Endlager - Sichtweise potentiell betroffener Regionen

Leuphana
Online-Info-Tagung
zum Standortauswahlverfahren
03.12.2020

Lia Jahrens

Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg
Rosenstraße 20
29439 Lüchow
lia.jahrens@bi-luechow-dannenberg.de

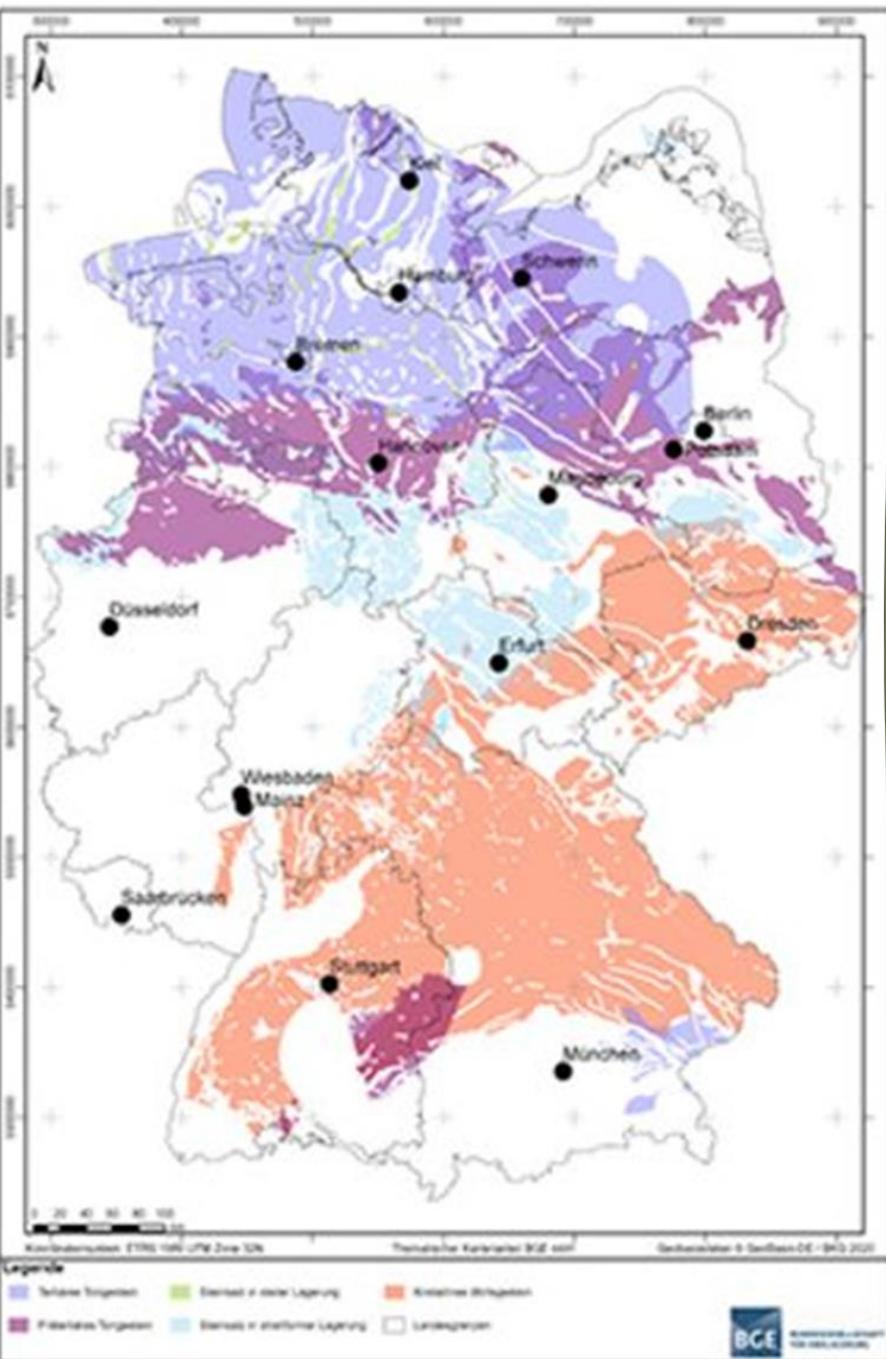




...und plötzlich bist du Teilgebiet!

Erwartungen an das Standortauswahlverfahren

... aus der Sichtweise einer potentiell
betroffenen Region



Wer ist betroffen?

90 Teilgebiete
über 50 Prozent der Fläche der
Bundesrepublik



Bilder im Kopf ...



...führen zu Fragen

Prolog

- Wie gefährlich ist das?
- Was sind die nächsten Schritte?
- Wie würden die oberirdischen Anlagen aussehen
- Wir wohnen in einem Bereich mit sich überlagernden Teilgebieten, sind wir dann nicht schon gesetzt?
- USW.

Die weiße
Landkarte sah
lange Zeit so
aus:



Neustart mit Kinderkrankheiten oder Fehlstart?

Blick zurück

- ▶ Gorleben? Festlegung statt Auswahl

Neustart

- ▶ Das StandAG als Messlatte

Fehlstart? – Auf dem Prüfstand

- ▶ Kardinalfehler beim „Neustart“
- ▶ Versprechungen? (partizipativ – wissenschaftsbasiert – transparent – selbsthinterfragend – lernend)
- ▶ Rolle der Zivilgesellschaft

Blick nach vorn

Ein kurzer Blick zurück

Blick zurück



22. Februar 1977
Albrecht
Festlegung auf Gorleben

Historischer Hintergrund: Nukleares Entsorgungszentrum

Blick zurück

Gesucht wurde in den 70er Jahren kein Endlagerstandort, das Endlager war Teil eines „nuklearen Entsorgungszentrums“ (NEZ)

Gesucht wurde in erster Linie ein oberirdisches Areal von 12 Quadratkilometern Grundfläche für den Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage, einer Brennelementefabrik und für oberirdische Pufferlager

Die Geologie schlug sich bei der Wahl Gorlebens lediglich mit 12,8 Prozentpunkten in der Wertung nieder

Atompolitische Dringlichkeit: Entsorgungsnachweis für den Bau und Betrieb von Atomkraftwerken musste erbracht werden

Neustart?!

Neustart



Neues Suchverfahren

Neustart

Positiv sind zwei wichtige Grundsatzentscheidungen

- ▶ Es gibt ein vergleichendes Suchverfahren
- ▶ Die Abfälle sollen nicht ins Ausland verbracht werden

Atomausstieg bis 2022 macht eine Abschätzung des Abfallvolumens möglich

Neuregelung der Zuständigkeiten

- ▶ Die Energiekonzerne sind zuständig für den Rückbau der Atomanlagen und die Konditionierung der Abfälle
- ▶ Der Bund ist zuständig für die Zwischen- und Endlagerung

Neues Suchverfahren – alter Kardinalfehler

Fehlstart?

Es geht nicht um alle Arten von Atommüll – **dann aber doch...**

Die „weiße Landkarte“ mit dem schwarzen Fleck Gorleben, dem StandAG ein besonderes Kapitel gewidmet wurde, gilt für die Suche nach einem Endlager für **„insbesondere“** hochradioaktive Abfälle. (Das Wort „insbesondere“ wurde in der Novelle des Gesetzes 2017 zwar getilgt, ist aber Richtschnur, siehe „Sicherheitsanforderungen“)

An der Inbetriebnahme des ehemaligen Erzbergwerks „Schacht Konrad“ bei Salzgitter für die Lagerung von rd. 300.000 Kubikmeter schwach- und mittelaktiver Abfälle wird festgehalten.

Die Abfälle aus der havarierten Asse II und die Abfälle aus der Urananreicherungsanlage in Gronau (lt. Schätzung NAPRO (Nationales Entsorgungsprogramm des Bundesumweltministeriums) ebenfalls rd. 300.000 Kubikmeter) müssten also einen anderen Platz als im Schacht Konrad finden.

Neustart auf dem Prüfstand

Auf dem Prüfstand

- ▶ Rolle der beteiligten Stakeholder hinterfragen
- ▶ BMU, BASE, BGE....
- ▶ NBG

versus

- ▶ Interessierte Öffentlichkeit, Umweltverbände, Bürgerinitiativen und Vertreter*innen der Regionen
- ▶ Asymmetrie statt Augenhöhe im Suchverfahren
- ▶ Einlösung der gesetzlichen Vorgaben in § 1.2 StandAG einfordern

Die Vorgaben nach § 1.2 StandAG

Neustart

(2) Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen dieses Gesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

Partizipativ?

§ 5 StandAG

Auf dem Prüfstand

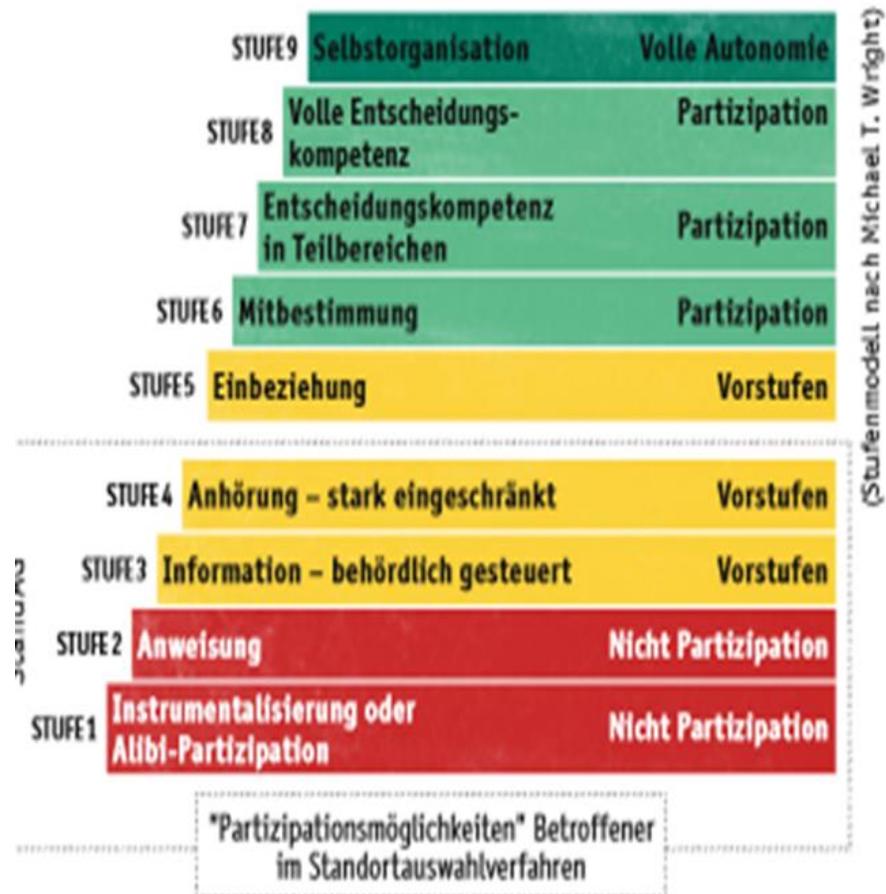
Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Lösung zu finden, die in einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird und damit auch von den Betroffenen toleriert werden kann. Hierzu sind Bürgerinnen und Bürger als Mitgestalter des Verfahrens einzubeziehen.

(3) Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu prüfen.

Neues Suchverfahren – Partizipativ?

Auf dem Prüfstand



Wissenschaftsbasiert?

Auf dem Prüfstand

Die **geowissenschaftlichen Kriterien des StandAG** für die Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien sind **Ausdruck politischer Kompromisse**, die in der Endlagerkommission ausgehandelt wurden

Die Fixierung auf ein tiefengeologisches Endlager ist zweifelhaft, **Fortschritte im Bereich F+E finden keinen (oder nur sehr schwer) Eingang** mehr in den Suchprozess und die Arbeit der BGE

Wesentliche Aspekte wie die **Auswirkungen der Klimaveränderungen und** die Auswirkungen **kommender Kaltzeiten** wurden nicht bedacht...

Transparent?

Auf dem Prüfstand

In der ersten Phase – Vorlage des BGE-Zwischenberichts – gibt es keine Transparenz. Die Geodaten bleiben unter Verschluss, weil „Rechte Dritter“ (Privatfirmen) davon berührt sind...

Ausweg oder Sackgasse?

Das NBG hatte schon durch das StandAG Akteneinsichtsrecht bei der BGE, es hat dies über Gutachter bereits stichprobenartig in Anspruch genommen

Das GeoIDG macht aus diesem Recht einen expliziten Auftrag für diejenigen Datenbestände, die nicht unmittelbar veröffentlicht werden können. Das NBG stellt dafür aktuell eine Sachverständigenrunde zusammen

Fehler:

Das NBG wird dadurch verfahrensbeteiligt!

Fachkonferenz Teilgebiete – Verfehlungen

Auf dem Prüfstand

Zeitmanagement:

BGE-Zwischenbericht markiert Arbeitsstand vom Juni 2000 – der Bericht der Fachkonferenz Teilgebiete erfolgt ein Jahr später, die BGE arbeitet aber weiter..

Augenhöhe:

Das BASE stellt kein Budget für wissenschaftliche Expertise zur Verfügung

Wirkung:

Die BGE „berücksichtigt“ den Bericht der Fachkonferenz

Erste Sitzung mit Fragezeichen

Fachkonferenz Teilgebiete – Selbstorganisation unerwünscht

kritikwürdig

Die Rolle des "Notariats" bei der Fachkonferenz Teilgebiete

Welche Aufgaben damit verbunden sind, erklärt Christine Weiss,
Abteilungsleiterin Standortauswahlverfahren.

Türsteherin



Selbsthinterfragend und lernend?

Auf dem Prüfstand

Notwendigkeit von Rücksprüngen

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt das Standortauswahlverfahren.

(2) Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, **selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren** für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden.



Selbsthinterfragend und lernend?

Auf dem Prüfstand

Wer das StandAG auf diese Möglichkeiten, nein Notwendigkeiten hindurchsieht, findet zwar im § 2 noch eine Begriffserklärung:

„Reversibilität – die Möglichkeit der Umsteuerung im laufenden Verfahren zur Ermöglichung von Fehlerkorrekturen.“

- ▶ Beteiligungsformate evaluieren
- ▶ Forschungsvorhaben diagnostizieren und umsetzen

Der Neustart kann noch gelingen, wenn ...

Blick nach vorn

- ▶ Zivilgesellschaft muss gegenüber BASE, BGE, NBG... gleichgewichtiger Player sein
- ▶ Mitbestimmungsrechte der interessierten Öffentlichkeit, der betroffenen Kommunen und ihrer Räte, der Bürgerinitiativen und Umweltverbände müssen ausgebaut werden
- ▶ Selbstorganisation ist notwendig, nur Eigenständigkeit und fachliche Substanz ermöglichen „Augenhöhe“,
- ▶ ebenso die Ausstattung mit Ressourcen (Expertise, Fahrtgeld, Zeit...)
- ▶ Transdisziplinäre Forschung muss gestärkt werden, denn sie bezieht interessierte Öffentlichkeit ein
- ▶ Entsprechende Novellierung des Gesetzes
- ▶ Einführung eines qualifizierten Veto-Rechtes?

Konsens ergibt sich nur aus Vertrauen

Blick nach vorn

- ▶ **Qualifizierte Berücksichtigung der Eingaben/Vorschläge/Anregungen der Zivilgesellschaft**
- ▶ Schaffung regionaler und überregionaler Vernetzung
- ▶ Solidarität statt NIMBY und Gegeneinander: Gemeinsamkeiten erarbeiten und Austausch ermöglichen, insgesamt: **Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements**



...damit die
Seelsorge – Jacke
nicht wieder auf
die Straße muss

Raum für Fragen/Diskussion

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Lia Jahrens
BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg**